

Satzung der Stiftung Hessischer Tierschutz



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung Hessischer Tierschutz (im Folgenden Stiftung) ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung fördert materiell und ideell den Tierschutz und die Tierschutzziele in Hessen.

Sie unterstützt insbesondere

1. Projekte von Trägern von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 11 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz in schwierigen Finanzsituationen;
2. die Verbreitung und Vertiefung des Tierschutzgedankens in der Gesellschaft einschließlich des allgemeinen Verständnisses für Wildtiere und der Aufklärung der Halterinnen und Halter über den artgerechten Umgang mit Haustieren.

(2) Die Stiftung kann hierzu selbst tätig werden oder Vorhaben Dritter fördern.

(3) Die Stiftung unterstützt keine Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Landkreise und der Gemeinden gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.

(3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, Leistungen oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Erträge

(1) Die Stiftung wird zunächst mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von einhunderttausend Euro ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Landes Hessen oder Dritter erhöht werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. Zuwendungen des Landes und Dritter, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen nach Abs. 2 sind.
- (4) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsrates, Amtszeit

- (1) In den Stiftungsrat benennt, bzw. benennen,

- das für Tierschutz zuständige Ministerium	vier Mitglieder,
- die im Landtag sitzenden Fraktionen	je ein Mitglied,
- das für die Finanzen zuständige Ministerium	ein Mitglied,
- der Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.	ein Mitglied,
- der Landestierschutzverband Hessen e. V.	ein Mitglied,
- der Tasso e.V.	ein Mitglied,
- die Landestierärztekammer Hessen	ein Mitglied
- der Hessische Tierschutzbeirat	ein Mitglied
- der Hessische Landkreistag	ein Mitglied
- der Hessische Städtetag	ein Mitglied
- der Hessische Städte- und Gemeindebund	ein Mitglied
- der Landesverband der beamteten Tierärzte	ein Mitglied
- (2) Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig. Endet das Amt durch Abberufung oder aus sonstigen Gründen vorzeitig, ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu benennen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung für die Amtszeit von fünf Jahren.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vor dem Ende seiner Amtszeit haben die in Absatz 2 aufgeführten Institutionen rechtzeitig für die Entsendung der Mitglieder des nächsten Stiftungsrates Sorge zu tragen. Werden diese nicht rechtzeitig benannt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Entsendung der Mitglieder des nächsten Stiftungsrates im Amt.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind, und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat
 1. wählt auf Vorschlag des Stiftungsrates zwei Vorstandsmitglieder,
 2. billigt den Haushalts- / Wirtschaftsplan ,
 3. billigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht,
 4. stellt allgemeine Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf,
 5. legt die Grundsätze für die Anlage des Stiftungsvermögens fest und kann Schwerpunkte für die Erreichung der Stiftungsziele festlegen und
 6. beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt vier Personen, von denen
 1. zwei Personen von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium benannt werden und
 2. zwei Personen nach § 7 Abs. 2, Nr. 1 vom Stiftungsrat gewählt werden.
- (2) Das vorsitzende Mitglied wird von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium bestimmt. Das stellvertretende Mitglied wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Wiederbenennung und die Wiederwahl sind zulässig.

Die von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium benannten Mitglieder des Vorstandes gelten mit der Neubenennung anderer Mitglieder als abberufen.
Die vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Vorstands gelten jeweils durch die Wahl eines neuen Mitglieds als abberufen.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt und führen die Geschäfte der Stiftung fort.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

Er bedient sich dazu einer Geschäftsführung, die eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Landes Hessen sein kann. Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Aufstellung des Haushalts- / Wirtschaftsplanes,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
 4. die Bewilligung von Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen der geltenden Richtlinien,
 5. den Abschluss von Verträgen und

6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
- (3) Für Beschlüsse des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit im Stiftungsvorstand entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10 Sitzungen der Organe

(1) Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist zur Sitzung auf eine Woche verkürzt werden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung die Geschäftsführung.

Der Vorstand nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt die jeweilige Sitzungsleitung durch die Wahl eines anwesenden Sitzungsmitglieds zum Sitzungsleiter/zur Sitzungsleiterin.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

- (2) Der Vorstand tritt auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.

Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein.

- (3) Reisekosten der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Organe können erstattet werden. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder können auf eine Erstattung verzichten.

- (4) Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 11 Vertretung der Stiftung

Das vorsitzende Mitglied - bei Verhinderung das stellvertretende Mitglied - vertritt die Stiftung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann der

Vorstand der Geschäftsführung Vertretungsbefugnis erteilen. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt der Stiftungsrat über Anträge auf Änderungen der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse bedarf es für die Anträge nicht.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Entlastung

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung der Stiftung, gelten die Bestimmungen der §§ 105 bis 111 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist ein Haushalts- / Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung durch das für Tierschutz zuständige Ministerium.
- (3) Die Entlastung des Vorstands durch den Stiftungsrat wird durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium genehmigt.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Hessen. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.